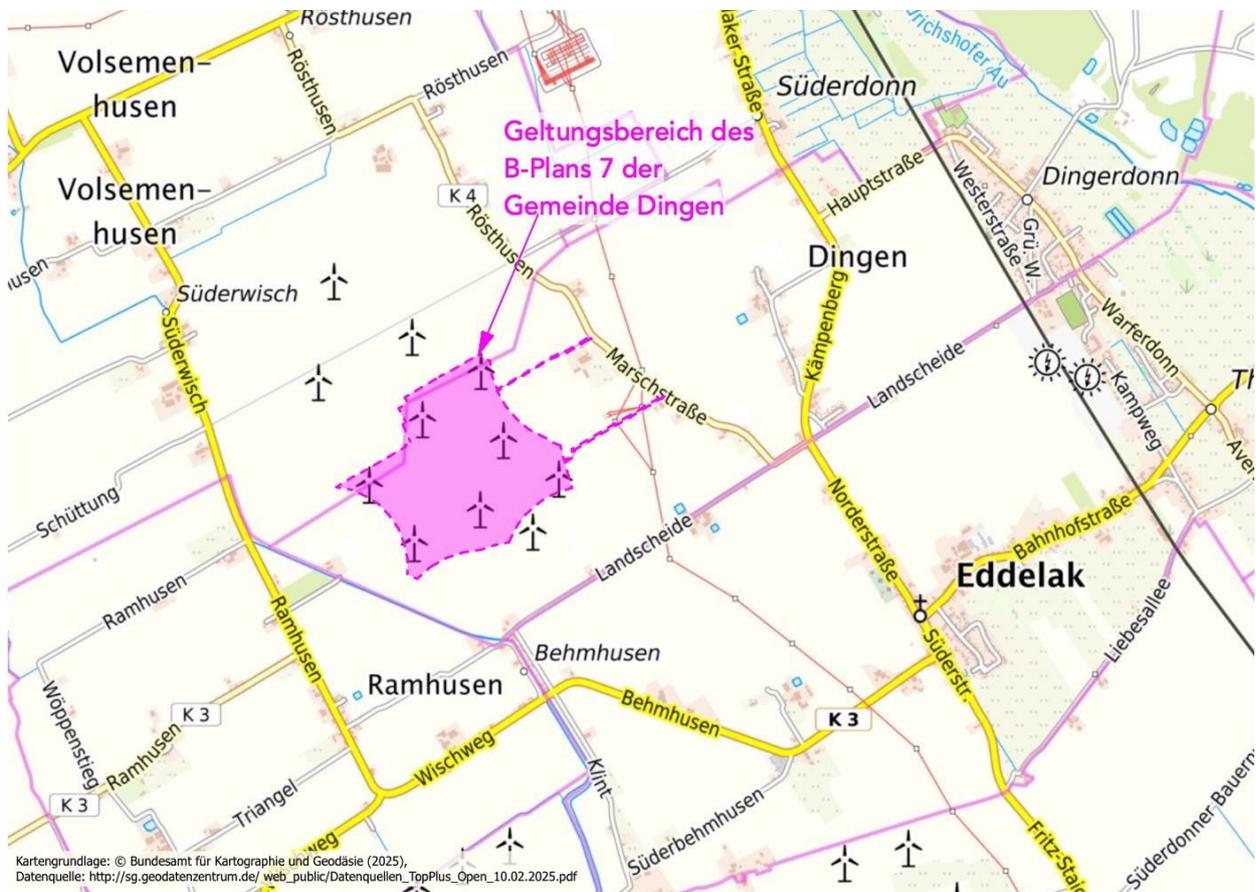

Gemeinde Dingen, Kreis Dithmarschen

Aufhebung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 7 „Repowerwindpark“

Satzung, Verfahrensvermerke und Begründung



Planerstellung : GO.wind
Pastoratsweg 6, 24882 Schaalby
Gisela Ohmsen

Stand: April 2025
Frühzeitige Beteiligung

Inhaltsverzeichnis

TEIL 1 PRÄAMBEL.....	3
TEIL 2: VERFAHRENSVERMERKE.....	5
TEIL 3: BEGRÜNDUNG.....	7
Städtebauliche Belange.....	7
1 Einleitung.....	7
2 Beschreibung und Erfordernis der Planung.....	8
3 Verfahren, Rechtsgrundlage.....	9
4 Ursprüngliche Ziele und Inhalte, Realisierung.....	9
5 Interkommunale Abstimmung, übergeordnete und kommunale Planung.....	10
5.1 Interkommunale Abstimmung.....	10
5.2 Übergeordnete Planungen.....	11
5.2.1 Landesentwicklungsplan.....	11
5.2.1.1 Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (Entwurf 2024).....	11
5.2.2 Regionalplan IV (2002).....	12
5.2.3 Teilaufstellung des Regionalplans III, Sachthema Windenergie an Land.....	12
5.2.4 Landschaftsrahmenplan (LRP).....	13
5.3 Kommunale Planung.....	14
5.3.1 Flächennutzungsplan.....	14
5.3.2 Landschaftsplan.....	15
6 Ziele und Zweck der Planaufstellung, Planungsgrundsätze der Gemeinde.....	15
7 Wesentliche Auswirkungen der Planung.....	16
8 Abstimmungsbedarf bei Umsetzung des geplanten Repowerings.....	16
Umweltbericht.....	17
9 Einleitung.....	17
9.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Planung.....	17
9.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachplanungen.....	17
9.2.1 Fachgesetze.....	17
9.2.2 Fachplanungen.....	18
9.2.3 Netz NATURA 2000.....	18
9.2.4 Nationale Schutzgebiete.....	19

9.2.5 Biotopverbund.....	19
10 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und Prognose über die weitere Entwicklung.....	19
10.1 Wirkfaktoren.....	20
10.2 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt z. B. durch Unfälle oder Katastrophen.....	21
10.2.1 Störfallbetriebe.....	21
10.3 Schutzgut Mensch.....	21
10.4 Schutzgut Landschaft.....	21
10.5 Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt.....	22
10.5.1 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	22
10.6 Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser.....	22
10.7 Schutzgüter Klima und Luft.....	22
10.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	22
10.9 Wechselwirkungen.....	23
10.10 Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen.....	23
10.10.1 Erzeugte Abfälle / Abwässer und ihre Beseitigung und Verwertung.....	23
10.10.2 Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe.....	23
10.10.3 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.....	23
10.10.4 Nutzung von erneuerbaren Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	23
11 Planungsalternativen und Nullvariante.....	23
12 Geplante Maßnahmen zum Ausgleich unvermeidbarer erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen.....	24
13 Zusätzliche Angaben.....	24
13.1 Methodik der Umweltprüfung, Probleme, Kenntnislücken.....	24
13.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	24
13.3 Zusammenfassung des Umweltberichts.....	24
14 Literaturverzeichnis.....	25
Anhang	
Anhang 1:	
Zuordnung von Alt-Ausgleichsflächen zu den bestehenden WEA.....	26
Anhang 2:	
Zuordnung zusätzlicher Ausgleichsflächen und Ersatzzahlungen zu den bestehenden WEA.....	26

Satzung der Gemeinde Dingen über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 „Repowerwindpark“

TEIL 1 PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7 „Repowerwindpark“ wird ersatzlos aufgehoben.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

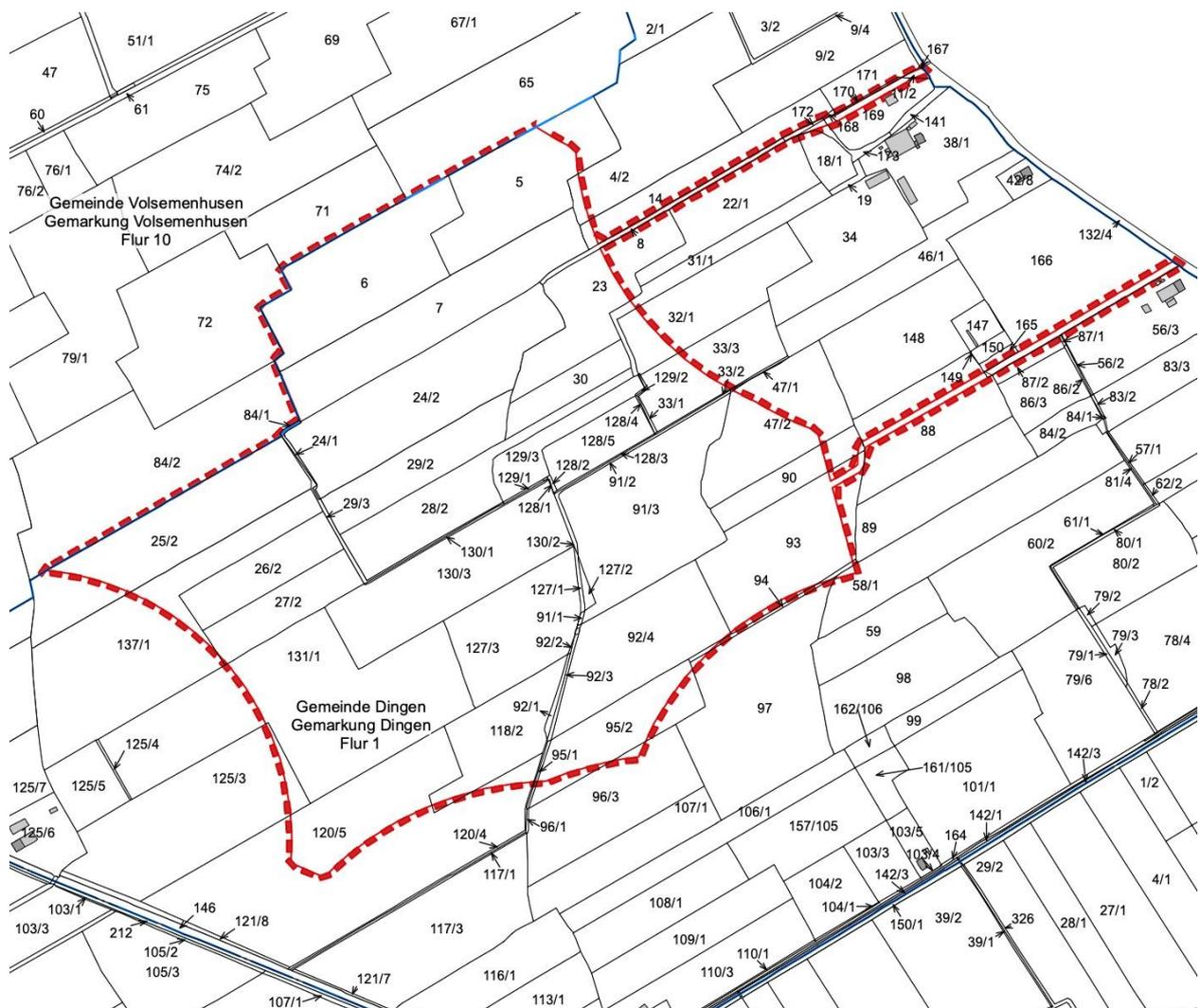


Abb. 1: Lageplan des Geltungsbereichs

Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung liegt zwischen Marschstraße, Landscheide, Helser Fleth und der Gemeindegrenze zu Volsemenhusen (siehe auch Übersichtsplan auf dem Deckblatt dieser Satzung). Er hat eine Gesamtgröße von ca. 70,5 ha.

Der Geltungsbereich umfasst in der Flur 1 der Gemarkung Dingen die Flurstücke 6, 7, 8, 24/1, 24/2, 26/2, 28/2, 29/2, 29/3, 30, 33/1, 91/1, 91/2, 91/3, 92/1, 92/2, 92/3, 92/4, 127/1, 127/2, 127/3, 128/1, 128/2, 128/3, 128/4, 128/5, 129/1, 129/2, 129/3, 130/1, 130/2, 130/3 und 172 vollständig und die Flurstücke 4/2, 5, 14, 11/2, 23, 25/2, 27/2, 31/1, 32/1, 33/2, 33/3, 47/1, 47/2, 58/1, 88, 90, 93, 94, 95/1, 95/2, 118/2, 120/4, 120/5, 125/3, 131/1, 137/1, 166, 168, 169 und 173 teilweise.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

TEIL 2: VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.02.2025.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am durch Veröffentlichung in der und zeitgleich durch Bereitstellung im Internet erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde im Zeitraum vom bis primär als online-Beteiligung durchgeführt, zeitgleich erfolgte eine öffentliche Auslegung im Amt Burg-St. Michaelisdonn.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der Aufhebungssatzung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 7 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der Aufhebungssatzung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 7 und die Begründung haben in der Zeit vom bis während der Dienststunden des Amtes Burg-St. Michaelisdonn nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am in der ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter "www..de" ins Internet eingestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Dingen, den _____
(Siegelabdruck) - Der / Die Bürgermeister*in -

7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat die Aufhebungssatzung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 7, bestehend aus der Textsatzung mit der Darstellung des Aufhebungsbereichs am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Dingen, den _____
(Siegelabdruck) - Der / Die Bürgermeister*in -

9. Die Aufhebungssatzung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 7 wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Dingen, den _____
(Siegelabdruck) - Der / Die Bürgermeister*in -

10. Der Beschluss der Aufhebungssatzung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 7 durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am _____ in Kraft getreten.

Dingen, den _____
(Siegelabdruck) - Der / Die Bürgermeister*in -

TEIL 3: BEGRÜNDUNG

Städtebauliche Belange

1 Einleitung

In der Gemeinde Dingen ist das Repowering von acht Windenergieanlagen (WEA) geplant. Als Ersatz für diese WEA sollen acht WEA errichtet werden (Repowering), sieben davon auf dem Gebiet der Gemeinde Dingen, eine weitere auf dem Gemeindegebiet der Nachbargemeinde Volksenhusen. Die Standorte der neuen WEA sind teils innerhalb und teils außerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 7 (vB-Plan 7) "Repowerwindpark" geplant.



Abb. 2: Luftbild mit Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches des Plans Nr. 7 / dieser Aufhebungssatzung (weiß gestrichelt) sowie geplanten (rosa), vorhandenen (blau) und abzubauenen WEA (grün)

Der vB-Plan 7 der Gemeinde Dingen verortet die Standorte der WEA durch Baugrenzen, ferner beschränkt er die Gesamthöhe der WEA auf 135 m über Grund.

Eine Änderung oder die Aufhebung des vB-Plans 7 "Repowerwindpark" ist erforderlich, um die planungsrechtliche Voraussetzung für die geplanten WEA zu schaffen. Unter Berücksichtigung der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen auf Bundes- und Landesebene hat sich die Gemeinde Dingen dazu entschieden, den vB-Plan 7 aufzuheben.

Im Zusammenhang mit der Aufhebung des vB-Plans 7 ist der Ausgleich für die bestehenden WEA neu zu regeln. Andere unmittelbare Auswirkungen der Planaufhebung sind nicht erkennbar, da kein Vorhaben planungsrechtlich vorbereitet wird.

2 Beschreibung und Erfordernis der Planung

Im Windpark Dingen sollen acht bestehende WEA abgebaut und durch acht moderne WEA ersetzt werden. Das geplante Vorhaben liegt im Geltungsbereich des vB-Plans 7 "Repowerwindpark" bzw. dessen nahem Umfeld. Die WEA-Standorte befinden sich auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen, die nächstgelegenen Siedlungsbereiche befinden sich in einer Entfernung von ca. 1.100 m östlich (Gemeinde Dingen) sowie in einer Entfernung von ca. 800 m in der Nachbargemeinde Ramhusen.

Der vB-Plan 7 "Repowerwindpark" der Gemeinde Dingen (GEMEINDE DINGEN 2010B) stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar, die zum größten Teil mit der Zusatznutzung „Fläche für die Errichtung von Windkraftanlagen“ überlagert ist. Innerhalb des Geltungsbereichs sind die Standorte von sieben WEA über Baugrenzen definiert. Um die Erschießung der WEA zu sichern, wurden Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzt. Die Gesamthöhe der WEA wurde auf 135 m über Grund beschränkt.

Die Standorte der neu geplanten WEA liegen innerhalb des Windvorranggebietes PR3_DIT_102 gemäß Regionalplan für den Planungsraum III (MILIG SH 2020).

Die Gemeinde möchte den Ausbau der Windenergie im Gemeindegebiet weiterhin unterstützen, hierdurch soll ein größerer Beitrag zum Klimaschutz geleistet sowie die Wirtschaftskraft in der Gemeinde gestärkt werden. Im Vordergrund der gemeindlichen Überlegungen steht folglich, das durch die Regionalplanung beschränkte Flächenangebot effizienter und damit optimierter zu nutzen. Da größere WEA aufgrund des größeren Rotordurchmessers einen deutlich größeren Energieertrag haben, stehen die Begrenzungen der Gesamthöhe den Zielvorstellungen der Gemeinde entgegen. Auch für die Festlegung von Anlagenstandorten sieht die Gemeinde in der ebenen, gleichförmigen Landschaft unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben insbesondere zum Immissions- und Nachbarschaftsschutz kein Erfordernis.

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) gibt für die einzelnen Bundesländer verbindliche Flächenziele vor, die für den Ausbau der Windenergie an Land benötigt werden (vgl. § 1(2) WindBG). Flächen, die in Plänen ausgewiesen sind, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, sind nicht anzurechnen (§ 4 (1) Satz 4 WindBG).

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des WindBG hat das Land Schleswig-Holstein beschlossen, den Landesentwicklungsplan (LEP) fortzuschreiben, derzeit liegt ein erster Entwurf vor (MIKWS 2024A). Im LEP werden Ziele und Grundsätze der Raumordnung neu definiert, diese sind u.a. die Grundlage für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie in den Regionalplänen. Darüber hinaus ist es gemäß des LEP Ziel der Raumordnung, Höhenbeschränkungen zu verbieten:

4Z: „In Regional- und Bauleitplänen dürfen keine Bestimmungen zur Höhe von raumbedeutsamen WEA getroffen werden.“

In der Konsequenz ergibt sich für die Gemeinde Dingen daher das Erfordernis, den vB-Plan 7 ersatzlos aufzuheben.

3 Verfahren, Rechtsgrundlage

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung und zum Wohl der Allgemeinheit eine sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten (vgl. Bau-gesetzbuch BauGB § 1).

Die Vorschriften des Baugesetzbuches zur Aufstellung von Bebauungsplänen gelten nach auch für deren Änderung, Ergänzung und Aufhebung (§ 1 (8) BauGB). Das bedeutet, dass

- auch für die Aufhebung von Bebauungsplänen ein Planverfahren durchzuführen und eine Satzung zu beschließen ist (das geschieht hier in Form einer Textsatzung, in der der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung dargestellt ist)
- und
- eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen ist (§ 2 (4) und § 2a BauGB).

Das Ergebnis der Umweltprüfung wird im Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht ist als eigenständiger Teil Bestandteil der Begründung zur Aufhebungssatzung zum vB-Plan 7 "Repowerwindpark" der Gemeinde Dingen.

4 Ursprüngliche Ziele und Inhalte, Realisierung

Windpark

Die Gemeinde Dingen hat mit dem vB-Plan 7 „Repowerwindpark“ die planungsrechtliche Grundlage für ein Repowering von WEA geschaffen, die außerhalb der damaligen Windeignungsgebiete errichtet wurden. Ziel war es, WEA, die außerhalb von Windeignungsgebieten standen, in Gebieten zu konzentrieren, die ein geringeres Konfliktpotenzial aufwiesen. Die Fläche in Dingen wurde diesbezüglich als geeignet eingestuft und daher auch bei den weiteren Fortschreibungen des Regionalplans zum Thema Windenergie als Windvorranggebiet ausgewiesen.

Gemäß der damaligen Vorgaben des Windkrafterlasses (2003) war für ein Repowering außerhalb von Windeignungsgebieten ein Bebauungsplan aufzustellen. Ferner galt die Maßgabe, dass das Orts- und Landschaftsbild hierdurch nicht wesentlich mehr beeinträchtigt wurde. Die neu entstehenden Belastungen des Orts- und Landschaftsbildes wurden den zu erwartenden Entlastungen durch den Rückbau von WEA gegenübergestellt. Im Ergebnis wurde unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Gesamthöhe der WEA von 135 m keine erheblich größere Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes festgestellt. Der vB-Plan 7 setzte die maximale Gesamthöhe der WEA entsprechend fest, um die Erfüllung der Vorgabe des damaligen Windkrafterlasses abzusichern.

Ausgleichsflächen

Der Kompensationsbedarf für die zum damaligen Zeitpunkt geplanten WEA wurde unter Berücksichtigung eines Teils der für die abzubauenen WEA bereits vorhandenen Ausgleichsflächen ermittelt. Zusätzlich wurden weitere Flächen zur Verfügung gestellt sowie auf eine Renaturie-

rungsmaßnahme des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen am Helser-Kattrepeler Fleth zurückgegriffen.

Tab. 1: Angerechnete Ausgleichsflächen der abzubauenen WEA

Gemarkung	Flur	Flurstück	anteilige Flächengröße (m ²)
Kuden	10	17	22.900
Brunsbüttel	33	51/28	6.000
Brunsbüttel	33	50/34	5.500
Brunsbüttel	31	83/45	5.000
Brunsbüttel	52	89/2	6.000
Brunsbüttel	42	8	5.000
Krumstedt	5	133	4.000

Tab. 2: Zusätzlich für die geplanten WEA bereitgestellte Ausgleichsflächen

Gemarkung	Flur	Flurstück	anteilige Flächengröße (m ²)
Brunsbüttel	52	89/2	1.400
Brunsbüttel	52	107/6	7.859

Das verbleibende Kompensationsdefizit für Eingriffe in den Naturhaushalt (10.361 m²) sowie die Kompensation für Eingriffe in das Landschaftsbild (226.529,05 €) wurden durch den Zugriff auf die Renaturierungsmaßnahme des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen am Helser-Kattrepeler Fleth ausgeglichen.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die sieben WEA, die innerhalb des Geltungsbereichs des vB-Plans 7 errichtet wurden, wurde hinsichtlich der erforderlichen naturschutzrechtlichen Maßnahmen auf die Regelungen des B-Plans verwiesen:

„Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Dingen, insbesondere der naturschutzrechtlichen Minimierungs-, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sind einzuhalten.“

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Ausgleichsmaßnahmen, die für die südöstlich außerhalb des vB-Plans 7 errichtete WEA im Rahmen derer Genehmigung abgesichert wurde. Es wurde ein Ersatzgeld in Höhe von 32.549,65 € festgesetzt, zusätzlich wurden 14.361 Ökopunkte aus einem bestehenden Ökokonto abgebucht.

5 Interkommunale Abstimmung, übergeordnete und kommunale Planung

5.1 Interkommunale Abstimmung

Betroffene benachbarte Gemeinden werden über die Planung in Kenntnis gesetzt und zur Abstimmung mit ihren Belangen aufgefordert (frühzeitige Unterrichtung nach § 4 (1) BauGB).

Mit dieser Bauleitplanung wird die Aufhebung eines B-Plans angestrebt. Somit gibt es keine städtebaulichen Festsetzungen (mehr), die Zielen der Raumordnung entgegenstehen könnten.

Trotzdem werden nachstehend die Ziele der Raumordnung wiedergegeben, insbesondere sofern sie für den Anlass der Planung (Ermöglichung des Repowerings) relevant sind.

In den folgenden Abbildungen ist der Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung magentafarben markiert.

5.2 Übergeordnete Planungen

5.2.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan von 2021 (LEP, MILIG SH 2021) weist das Plangebiet als ländlichen Raum aus (hellgelb). Der zugehörige ländliche Zentralort ist St. Michaelisdonn (knapp nördlich außerhalb des Kartenausschnitts), Mittelzentrum ist Brunsbüttel, dessen 10 km-Umkreis (rot gestrichelt) im Nordwesten sichtbar ist. Der Stadt- und Umlandbereich von Brunsbüttel liegt südöstlich des Plangebietes (orange schraffiert).

Ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft (grün schraffiert) befindet sich in gut 1,5 km Entfernung östlich im Bereich der Geest an der Donn-Kante. In diesem Bereich liegt etwa 1 km entfernt auch ein Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (braune Schraffur).

Eine Höchstspannungsleitung ≥ 220 kV (lila Linie) verläuft östlich knapp außerhalb des Plangebietes. Östlich des Plangebietes verläuft eine Bahnlinie in Richtung Süden, am nordöstlichen Rand ist die Bahnlinie Hamburg-Westerland erkennbar (rosa Linien).



Abb. 3: Landesentwicklungsplan

5.2.1.1 Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (Entwurf 2024)

Der erste Entwurf der Teilfortschreibung des LEP Schleswig-Holstein zum Thema „Windenergie an Land“ (MIKWS 2024A) definiert die Rahmenbedingungen für die Ausweisung von Gebieten, in denen die Windenergienutzung Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen haben soll. So werden als Ziele der Raumordnung diverse Flächenkategorien benannt, innerhalb derer die Ausweisung von Windvorranggebieten unzulässig ist. Der Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung liegt -mit Ausnahme der beiden Anbindungen an die Marschstraße (Kreisstraße K4)- innerhalb der nutzbaren Flächenkulisse und wurde damit als „Potenzialfläche für die Windenergienutzung“ eingestuft (MIKWS 2024B).

Der Entwurf der Teilfortschreibung des LEP formuliert darüber hinaus das Ziel, dass in Regional- und Bauleitplänen keine Bestimmungen zur Höhe von raumbedeutsamen WEA getroffen werden dürfen.

5.2.2 Regionalplan IV (2002)

Der Regionalplan für den Planungsraum IV von 2002 (LAND SH 2002) übernimmt die Darstellung des LEP als ländlichen Raum mit St. Michaelisdonn als ländlichen Zentralort dessen baulich zusammenhängendes Gebiet ist rot schraffiert. Brunsbüttel ist Mittelzentrum, dessen Stadt- und Umlandbereich ist breit rosa schraffiert, die Abgrenzung der Entwicklungs- und Entlastungsorte ist mit roter Blocklinie dargestellt. Die Grenze der Nahbereiche sind mit dicker brauner Linie markiert.

Die Bundesstraße B5 (dicke graue Linien) verläuft im Südwesten, mit dünnerer grauer Linie sind die Landesstraßen gekennzeichnet. Mit pinker Linie sind Bahnlinien dargestellt, wobei die Bahnlinie in Richtung Westen nach Marne stillgelegt ist (Kreis mit x). Der Sportflugplatz St. Michaelisdonn-Hopen liegt knapp 3 km nordöstlich, dessen Bauschutzbereich ist mit magentafarbenen Linien und Kreisbögen gekennzeichnet. Die Darstellung des Bauschutzbereiches ist jedoch nicht mehr aktuell, da der Platz ausschließlich für die Sportfliegerei genutzt wird.

Östlich des Plangebietes liegen Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung (orangefarbene Schraffur) sowie Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (grün schraffiert). Unmittelbar westlich des Flugplatzes Hopen liegt ein Naturschutzgebiet (grün umrandet).

Eignungsgebiete für die Windenergienutzung (schwarz schraffiert) befinden sich nördlich und südlich.

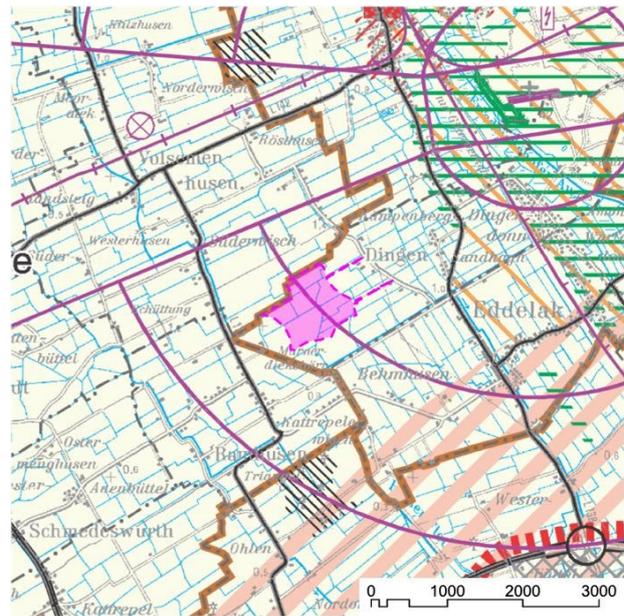


Abb. 4: Regionalplan IV

5.2.3 Teilaufstellung des Regionalplans III, Sachthema Windenergie an Land

Im Dezember 2020 hat die Landesplanungsbehörde die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III zum Sachthema Windenergie an Land (MILIG SH 2020) veröffentlicht. Der ehemalige Planungsraum IV wurde in den neuen Planungsraum III integriert.

Der Regionalplan III stellt den Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung (mit Ausnahme der Anbindung an die Marschstraße) als Windvorranggebiet (PR3_DIT_102) dar.

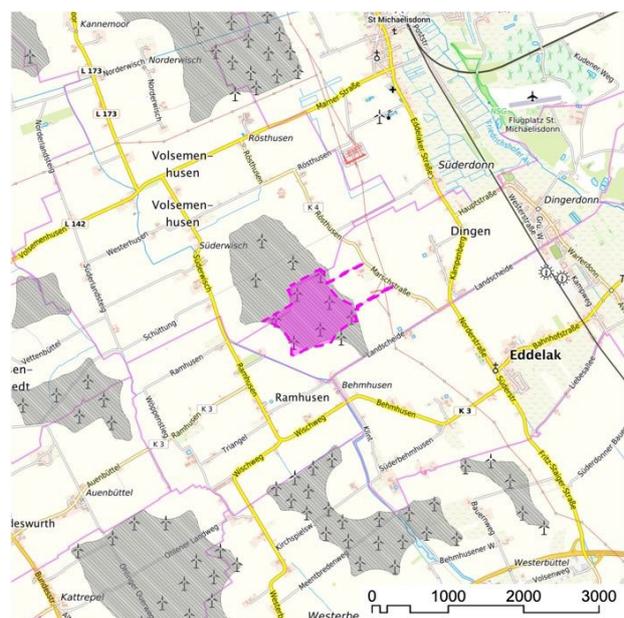


Abb. 5: Darstellung von Windeignungsgebieten gemäß Regionalplan III

5.2.4 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Die Karte 1 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (MELUND 2020) weist für das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung keine Darstellungen auf. Folgende Kennzeichnungen befinden sich in deutlicher Entfernung zum Plangebiet:

- Naturschutzgebiete (rot)
- gesetzlich geschützte Biotop > 20 ha (hellgelb)
- FFH-Gebiete (schwarz umrandet), s.a. Kap. 9.2.3.
- Biotopverbundflächen (Schwerpunktbereiche sind grün gepunktet, Verbundachsen sind grün schraffiert)

Karte 2 des Landschaftsrahmenplans beinhaltet für das Plangebiet ebenfalls keine Darstellungen. Östlich außerhalb befindet sich ein Beet- und Grüppengebiet (senkrecht grün schraffiert), noch weiter östlich eine Knicklandschaft (waagrecht grün schraffiert). Hier liegen auch Gebiete mit besonderer Erholungseignung (gelbe Dreiecke), das Landschaftsschutzgebiet „Klev von St. Michaelisdonn bis Burg“ (rötlich) und ein Gebiet, dass die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt (rot schraffiert).

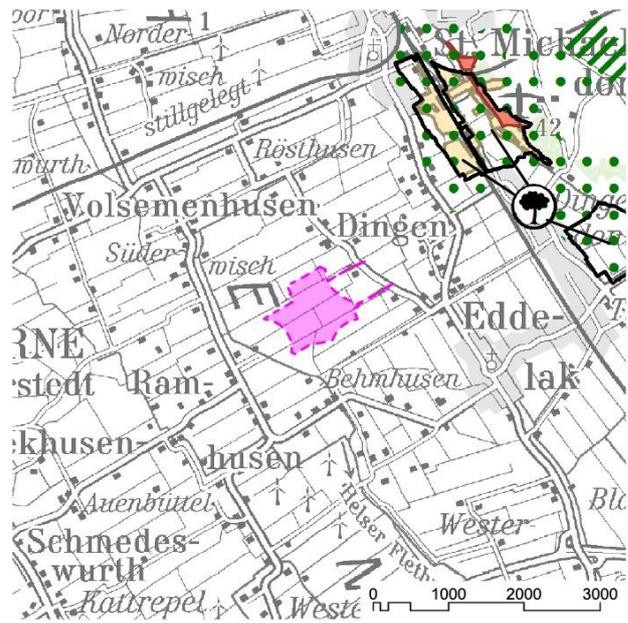


Abb. 6: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Karte 1

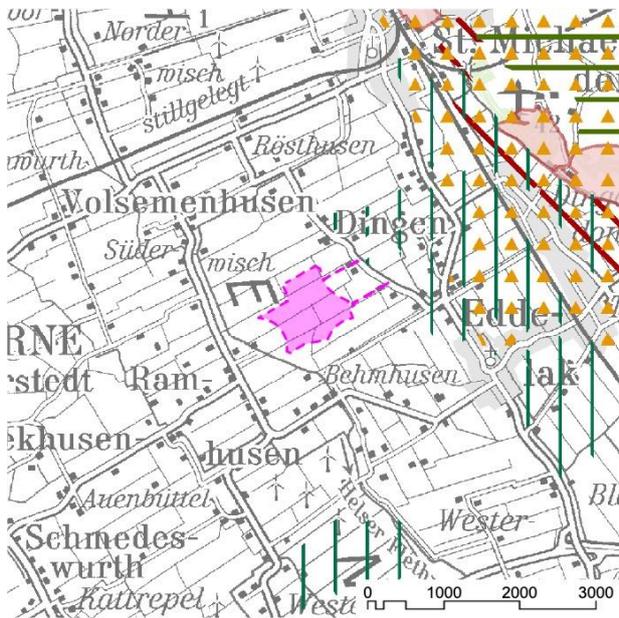


Abb. 7: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Karte 2

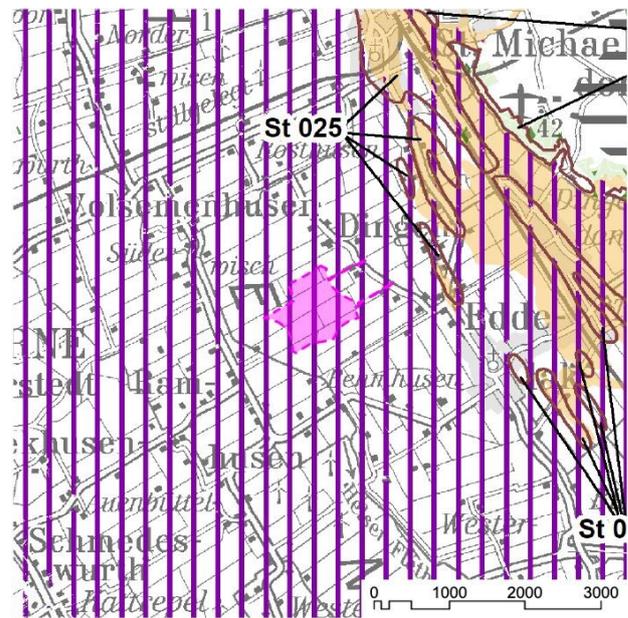


Abb. 8: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Karte 3

Karte 3 des Landschaftsrahmenplans stellt großflächig Hochwasserrisikogebiete (lila Schraffur) dar. Östlich befindet sich ein Bereich mit klimasensitiven Böden (gelb hinterlegt).

5.3 Kommunale Planung

5.3.1 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Dingen stellt in ihrem Flächennutzungsplan die beanspruchten Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar (GEMEINDE DINGEN 1977).

Im Rahmen der 4. und 5. Änderung des Flächennutzungsplans (GEMEINDE DINGEN 2010A, GEMEINDE DINGEN 2015) wurden im Plangebiet dieser Aufhebungssatzung -mit Ausnahme der Anbindung an die Marschstraße- Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen als Zusatznutzung ausgewiesen. Die das Gebiet durchlaufenden Vorfluter sind als Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft gekennzeichnet. Der Verlauf von unterirdischen Versorgungsleitungen (gestrichelt mit Karo) und Richtfunktrassen (Wellenlinie mit Schutzstreifen) wurden nachrichtlich dargestellt.

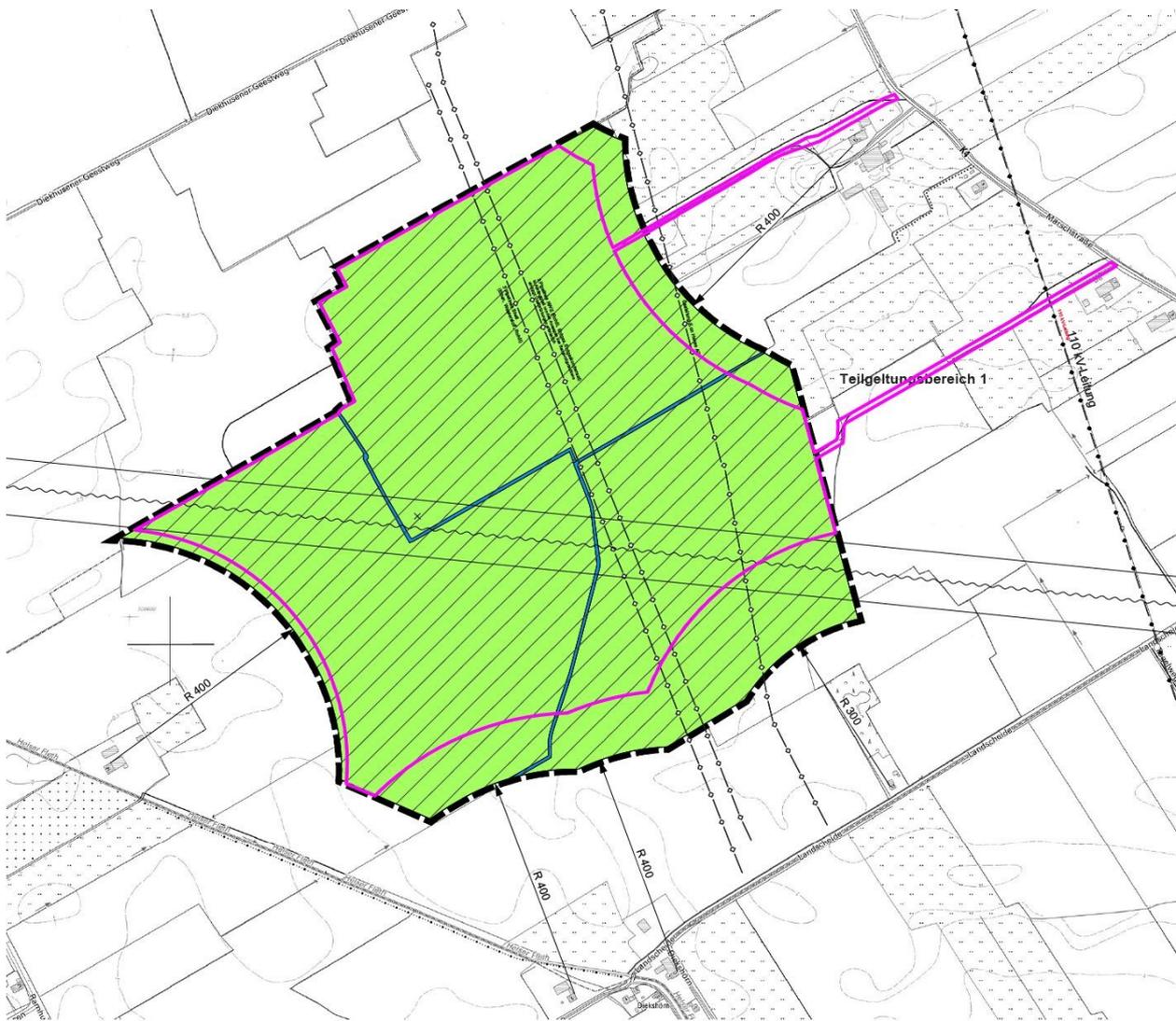


Abb. 9: 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dingen

5.3.2 Landschaftsplan

Nutzung- und Biotoptypen

Laut Landschaftsplan der Gemeinde Dingen aus dem Jahre 1996 (GEMEINDE DINGEN 1996) wurden im Rahmen der Nutzungs- und Biotoptypenkartierung überwiegend Frischwiesen und -weiden (Dauergrünland) sowie wenige Grünlandeinsaat- und Ackerflächen erfasst.

Bewertung

Die Dauergrünlandflächen wurden als bedeutend (Wertstufe 3) eingeschätzt, die Einsaatgrünlandereien sind mit mittel (Wertstufe 4) eingeordnet, Ackerflächen sind unbedeutend (Wertstufe 5).

Entwicklung

Entlang der Verbandsgewässer im Plangebiet sollen Gewässerrandstreifen entwickelt werden. Weitere Maßnahmen waren im Plangebiet nicht vorgesehen.

6 Ziele und Zweck der Planaufstellung, Planungsgrundsätze der Gemeinde

Die Bebauung der Gemeinde Dingen verteilt sich auf die Ortsteile Dingen, Dingerdonn, Friedrichshof, Kämpenberg und Sandhayn. Die Gemeinde ist über die Autobahn A23 und die Bundesstraße B5 an das überörtliche Straßennetz angeschlossen und gut erreichbar. Zudem liegt der Flugplatz St. Michaelisdonn-Hopen nur etwa 2 km entfernt.

Zur Deckung des täglichen Bedarfs sowie für sportliche und kulturelle Veranstaltungen werden das nahegelegene St. Michaelisdonn, aber auch Marne und Brunsbüttel aufgesucht. Die örtliche Verwaltung befindet sich in Burg (Dithmarschen).

Die gewerblichen Aktivitäten in der Gemeinde sind durch die Landwirtschaft sowie kleinere Dienstleistungsunternehmen und Betriebe des Baugewerbes geprägt. Der bestehende Windpark hat zur wirtschaftlichen Entwicklung in der Gemeinde beigetragen, eine der bestehenden WEA wird durch eine örtliche Bürgergesellschaft betrieben. Die Gemeinde hofft auf eine weitere Stärkung der wirtschaftlichen Aktivitäten und weitere Gewerbesteuererinnahmen, die dann der Allgemeinheit zu Gute kommen (z.B. durch Erhaltung und Modernisierung der gemeindlichen Infrastruktur).

Die derzeitige Planung stimmt mit den in § 1 (5) und (6) BauGB genannten Grundsätzen überein. Darüber hinaus möchte die Gemeinde bestehende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe in ihrer Entwicklung durch die notwendigen flankierenden städtebaulichen Planungen unterstützen. Bei der Planaufhebung werden die in § 1 (6) BauGB genannten Anforderungen beachtet. Bezogen auf die vorliegende Planung sind hierbei insbesondere folgende Punkte relevant:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung
- die Belange des Umweltschutzes, insbesondere durch die (gesteigerte) Nutzung erneuerbarer Energien
- die Belange der Wirtschaft im ländlichen Raum, insbesondere auch im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung, der Landwirtschaft und der Versor-

gung (hier: mit Energie aus erneuerbaren Ressourcen) einschl. der Versorgungssicherheit.

7 Wesentliche Auswirkungen der Planung

Bisher galt für die Nutzung der Windkraft innerhalb des Geltungsbereichs dieser Aufhebungssatzung eine Begrenzung der Gesamthöhe auf 135 m. Die Standorte der WEA wurden durch Baugrenzen festgelegt. Durch die Aufhebung des vB-Plans 7 soll das Repowering der bestehenden WEA ermöglicht werden.

Das geplante Repowering innerhalb des Windparks wirkt sich voraussichtlich auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt (Boden, Pflanzen und Tiere) und durch Immissionen (Schall und Schattenwurf) auf das Schutzgut Mensch aus. Die Prüfung dieser Auswirkungen wird in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verlagert.

Nach der Aufhebung des vB-Plans 7 gelten für das Repowering insbesondere folgende Rechtsvorschriften uneingeschränkt:

- § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich)
- das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
- das Bundesimmissionsschutzgesetz.

Unmittelbare Auswirkungen auf die Ausgleichsflächen sind nicht gegeben. Für die sieben WEA im Geltungsbereich des vB-Plans 7 sind die Ausgleichsflächen über den B-Plan gesichert. Da die jeweiligen Baugenehmigungen diesbezüglich auf die Regelungen des B-Plans verweisen, muss im Rahmen der Aufhebung des B-Plans eine Absicherung in den Genehmigungen vollzogen werden. Denkbar wäre beispielsweise, dass die jeweiligen Betreiber die Änderung gegenüber der Genehmigungsbehörde anzeigen, die jedoch erst mit Inkrafttreten der Satzung über die Aufhebung des B-Plans in Kraft tritt. Das Landesamt für Umwelt als zuständige Genehmigungsbehörde und die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen werden um Stellungnahme gebeten, ob diese Vorgehensweise möglich ist.

Eine Zuordnung der bestehenden Kompensationsflächen zu den bestehenden WEA findet sich im Anhang.

8 Abstimmungsbedarf bei Umsetzung des geplanten Repowerings

- wird im weiteren Verfahren unter Berücksichtigung des Rücklaufs aus der frühzeitigen Beteiligung ergänzt -

Umweltbericht

9 Einleitung

9.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Planung

Die Gemeinde Dingen schafft mit der vorliegenden Aufhebung des vB-Plans 7 die planerischen Voraussetzungen für eine effiziente Nutzung des Windvorranggebietes. Da die Darstellung von Standorten und die Beschränkung der Gesamthöhe der WEA entfällt, wird den Betreibern beim Repowering die Möglichkeit eröffnet, die Fläche durch WEA der aktuellen Anlagengeneration und unter Berücksichtigung geltender technischer und rechtlicher Anforderungen optimiert zu nutzen.

9.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachplanungen

9.2.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB)

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen (§ 2 (4) BauGB). Hierbei sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes (vgl. § 1 (5) und (6) Nr. 7 BauGB) und die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz (§ 1a BauGB) zu berücksichtigen.

Anfallender Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz SH (LNatSchG-SH)

„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen (...) so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind (...).“ (allgemeiner Grundsatz, § 1 (1) BNatSchG)

Relevant sind zudem insbesondere die Paragraphen zur Eingriffsregelung (BNatSchG Kap. 3, §§ 13-19 sowie LNatSchG Kap. 3, §§ 8-11). Hervorzuheben ist, dass bei der Bauleitplanung über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden ist (§ 18 BNatSchG). Dies gilt sowohl für die Aufstellung, Änderung und Ergänzung als auch die Aufhebung von Bauleitplänen.

Bund und Länder verpflichten sich zum Aufbau eines zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzwerkes „Natura 2000“ (§ 31 BNatSchG).

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten sind einzuhalten (§ 44 BNatSchG).

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Klima und Luft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen (§ 1 BImSchG, Zweck des Gesetzes).

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und durch schwere Unfälle hervorgerufene Auswirkungen auf Wohn- und sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (sog. „Trennungsgrundsatz“ nach § 50 BImSchG).

Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein (DSchG-SH)

Denkmalschutz und Denkmalpflege liegen im öffentlichen Interesse und dienen dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen. Mit Kulturgütern ist schonend und werterhaltend umzugehen (§ 1 (1) DSchG-SH).

Sonstige

Hinsichtlich des Schutzes von Boden und Wasser sind die Regelungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 „Vorsorgepflicht“), der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, u.a. § 12 „Orientierende Untersuchung“), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Wasser-Haushalts-Gesetzes (WHG) maßgeblich.

Anwendung der vorstehenden Fachgesetze

Bei dieser Satzung handelt es sich um eine Aufhebungssatzung. Die vorstehend genannten Gesetze sind daher im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

9.2.2 Fachplanungen

In den übergeordneten Planwerken (Landesentwicklungsplan, Regionalplan, Landschaftsrahmenplan) sowie im Flächennutzungsplan werden keine Aussagen zum Umweltschutz für den Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung und seine nahe Umgebung getroffen. Der Landschaftsplan empfiehlt die Anlage von Gewässerrandstreifen entlang der Verbandsgewässer. Diese Maßnahme wurde bisher nicht umgesetzt (s.a. Kap. 5).

9.2.3 Netz NATURA 2000

Das nächstgelegene FFH-Gebiet 2020-301 „Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn“ (rot schraffiert) beginnt etwa 2 km östlich des Geltungsbereichs (UMWELTPORTAL SH 2025). In der nebenstehenden Abbildung sind zwei Teilgebiete erkennbar.

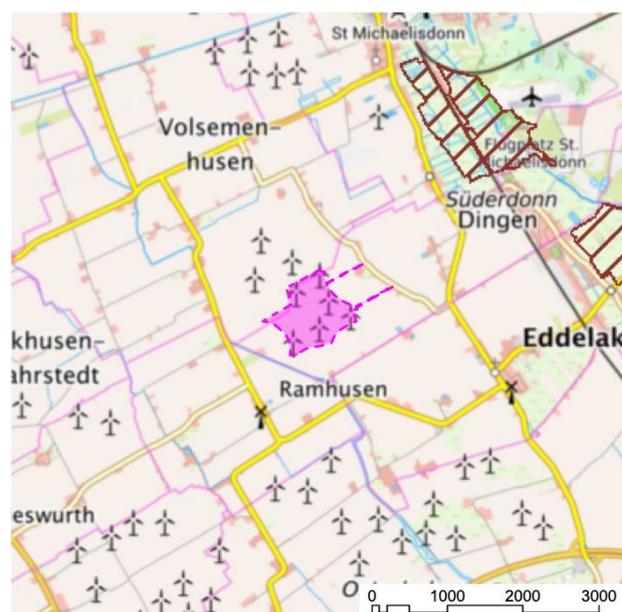


Abb. 10: NATURA 2000

Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet 2021-401 „NSG Kudensee“ liegt in einer Entfernung von ca. 4,6 km östlich und damit außerhalb der nebenstehenden Abbildung.

Unmittelbare Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete löst die Aufhebung des B-Plans nicht aus. Zukünftige Vorhaben werden diesbezüglich auf Grundlage des § 35 BauGB im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens geprüft. Beeinträchtigungen sind aber aufgrund der gegebenen Entfernungen nicht anzunehmen.

9.2.4 Nationale Schutzgebiete

Bei den nächstgelegenen nationalen Schutzgebieten handelt es sich um das Naturschutzgebiet „Kleve“ (2,5 km nordöstlich, rot umrandet) und das Landschaftsschutzgebiet „Kliffplateau“ (2,5 km nordöstlich, grün punktiert) (UMWELTPORTAL SH 2025).

Die Aufhebung des B-Plans hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf nationale Schutzgebiete. Zukünftige Vorhaben werden hinsichtlich ihrer möglichen Auswirkungen auf Grundlage des § 35 BauGB geprüft. Beeinträchtigungen sind aber aufgrund der gegebenen Entfernungen nicht anzunehmen.

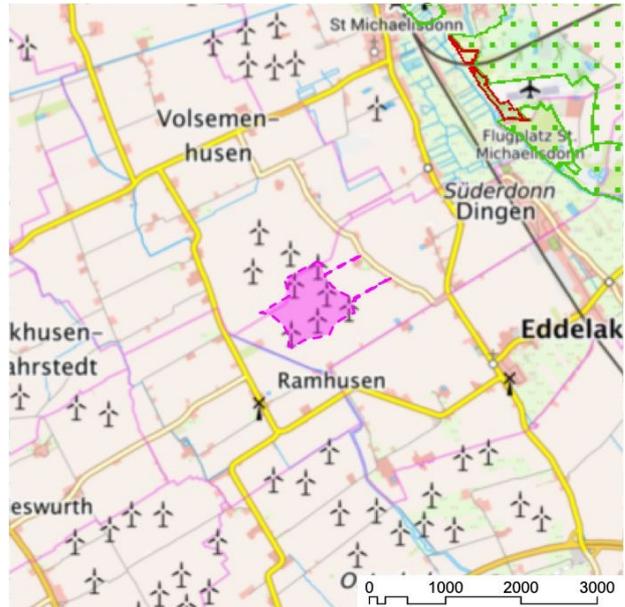


Abb. 11: NATURA 2000

9.2.5 Biotopverbund

Der nächstgelegene Schwerpunktbereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (rote flächige Darstellung) liegt 1,5 km und mehr östlich des Plangebietes (UMWELTPORTAL SH 2025). Verbundachsen sind im Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

Die Aufhebung des B-Plans hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Biotopverbund. Zukünftige Vorhaben werden hinsichtlich ihrer möglichen Auswirkungen auf Grundlage des § 35 BauGB geprüft. Beeinträchtigungen sind aber aufgrund der gegebenen Entfernungen nicht anzunehmen.

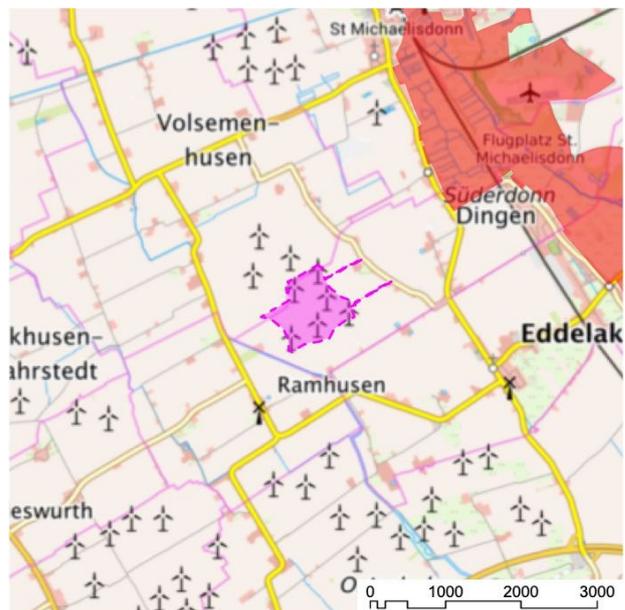


Abb. 12: Biotopverbundsystem

10 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und Prognose über die weitere Entwicklung

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sind jeweils schutzgutbezogen auf

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Landschafts- und Ortsbild
- Pflanzen und Tiere einschl. der biologischen Vielfalt
- Fläche, Boden und Wasser
- Klima und Luft
- Sach- und Kulturgüter

zu ermitteln und zu bewerten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind zu berücksichtigen.

10.1 Wirkfaktoren

Unmittelbare Wirkungen auf die Schutzgüter werden durch die Aufhebung des B-Plans nicht hervorgerufen. Die Aufhebung ermöglicht aber ein Repowering bestehender WEA. Nachfolgend werden daher tabellarisch die Faktoren/Eigenschaften aufgeführt, die bei Umsetzung des Repowerings auf die Umwelt einwirken (Wirkfaktoren) und somit zu einer relevanten -negativen wie positiven- Betroffenheit von einzelnen Schutzgütern führen können. Es werden bau- und anlagebedingte sowie betriebsbedingte Auswirkungen und Auswirkungen beim Rückbau von Vorhaben genannt.

Bei einem Repowering sind folgende potenzielle Wirkungen anzunehmen:

Tab. 3: Wirkfaktoren des Repowerings und potenziell betroffene Schutzgüter

Wirkfaktor	Betroffene Schutzgüter
Baubedingt (während des Aufbaus)	
erhöhte Staub-, Lärm-, Licht- und Abgasemission; Erschütterungen	Mensch, Tiere, Pflanzen, Klima und Luft
Flächennutzung (Baustelleinrichtungen, Lagerflächen etc.)	Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, Kulturgüter
Wasserhaltung (insb. beim Fundamentbau)	Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen
Aushub eventueller Bodenkontaminationen	Boden
Schädigung bisher unentdeckter archäologischer Funde	Kulturgüter
Erzeugung von Abfall auf der Baustelle, Verpackung etc.	Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser
Optische Störungen (Scheuchwirkungen) durch die Anwesenheit von Menschen und Maschinen	Tiere
Anlagen- und betriebsbedingt	
Lebensraumverlust durch Überbauung	Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere
Lärm-, Licht- und Schattenwurfemissionen	Mensch, Pflanzen, Tiere, Klima
Erzeugung von Abfällen im Rahmen der Betriebstätigkeit (u.a. Fette, Öle, Reinigungsmittel, entleerte Behältnisse, Verpackungsmaterial, Putzlappen)	Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser
Störfunktion/Hinderniswirkung aufgrund der Größe der Baukörper	Landschaftsbild, Tiere, Kulturgüter, Sachgüter

Baubedingt (während des Rückbaus)	
erhöhte Staub-, Lärm-, Licht- und Abgasemission; Erschütterungen	Mensch, Tiere, Pflanzen, Klima und Luft
Aufkommen ehemals eingesetzter Baumaterialien	Boden, Wasser, Luft

Die Auswirkungen sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen und eventuell erforderliche Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen im Genehmigungsbescheid festzulegen.

10.2 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt z. B. durch Unfälle oder Katastrophen

Unmittelbare Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt löst die Aufhebung des B-Plans nicht aus.

Gefahrgüter im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiver Stoffe werden auch bei Umsetzung des Repowerings nicht benötigt und fallen dementsprechend hierbei nicht an.

WEA fallen nicht unter die Störfall-Verordnung nach 12. BImSchV.

10.2.1 Störfallbetriebe

Eingetragene Störfallbetriebe (Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung in Schleswig-Holstein) sind im relevanten Umfeld des Plangebietes bisher nicht bekannt. Die zuständige Behörde wird um Auskunft gebeten.

10.3 Schutzgut Mensch

Die Aufhebung des vB-Plans 7 löst keine unmittelbaren Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch aus.

Es ist anzunehmen, dass die im Rahmen des Repowerings geplanten WEA während der Nachtzeit schallreduziert betrieben werden müssen. Außerdem sind temporäre Abschaltungen zur Vermeidung unzulässig hoher Schattenwurfzeiten zu erwarten.

Die Auswirkungen geplanter WEA werden im Zuge der immissionschutzrechtlichen Zulassung detailliert geprüft, die Einhaltung von Richtwerten wird durch entsprechende Auflagen sichergestellt werden.

10.4 Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft ist durch die Aufhebung des vB-Plans 7 nicht unmittelbar betroffen.

Beim Repowering sollen acht WEA mit einer Gesamthöhe von jeweils 132 m durch acht WEA mit jeweils 200 m Gesamthöhe ersetzt werden. Das Landschaftsbild wird hierdurch beeinträchtigt.

Sowohl die abzubauenen, als auch die im Nahbereich vorhandenen WEA verfügen bereits über eine nächtliche Kennzeichnung als Luftfahrthindernis, so dass durch die größeren WEA kein weiteres, das Landschaftsbild störendes Element hinzutritt.

Die Auswirkungen geplanter WEA auf das Landschaftsbild werden im Zuge der immissions-

schutzrechtlichen Zulassung detailliert geprüft, es erfolgt insbesondere die Festsetzung einer Ersatzzahlung zur Kompensation.

10.5 Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt sind durch die Aufhebung des vB-Plans 7 nicht unmittelbar betroffen. Im Bereich des Plangebietes ist seit der Erstellung des Landschaftsplans eine weitere Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und damit eine Verringerung der Wertigkeit der Biotoptypen zu verzeichnen.

Beim Repowering sind relevante Auswirkungen insbesondere durch Lebensraumverlust, unbeabsichtigte Tötungen während der Bauphase und das Kollisionsrisiko möglich.

Die Auswirkungen geplanter WEA auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen einschl. der biologischen Vielfalt werden im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Zulassung detailliert geprüft. Maßgeblich ist die aktuelle Nutzung (intensive landwirtschaftliche Nutzung, vorhandene WEA einschl. ihrer Zuwegungen) sowie die Frequentierung des Gebietes durch entscheidungsrelevante Arten. Es erfolgt insbesondere die Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Bauzeiten- und Betriebsbeschränkungen) sowie von Kompensationsmaßnahmen.

10.5.1 Artenschutzrechtliche Prüfung

Belange des Artenschutzes (gem. § 44 BNatSchG) sind durch die Aufhebung des vB-Plans 7 nicht unmittelbar berührt.

Zukünftige Vorhaben werden hinsichtlich potenzieller Zugriffsverbote im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Zulassung aktuell und vorhabengenau geprüft.

10.6 Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser

Die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser sind durch die Aufhebung des vB-Plans 7 nicht unmittelbar betroffen.

Beim Repowering sind relevante Auswirkungen insbesondere durch Flächenversiegelungen und Grabenverrohrungen zu erwarten.

Die Auswirkungen geplanter WEA auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser werden im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Zulassung detailliert geprüft. Es erfolgt insbesondere die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen.

10.7 Schutzgüter Klima und Luft

Das Schutzgut Klima und Luft ist durch die Aufhebung des vB-Plans 7 nicht unmittelbar betroffen.

Relevante Auswirkungen sind bei Windkraftvorhaben grundsätzlich nicht zu erwarten, da diese Vorhaben dem Klimaschutz dienen. Die abschließende Prüfung im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Zulassung erfordert i.d.R. keine besonderen Auflagen.

10.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind durch die Aufhebung des vB-Plans 7 nicht unmittelbar betroffen.

Beim Repowering können möglicherweise archäologische Funde bei den Bauarbeiten geschädigt werden. Ferner besteht die Gefahr, dass die Standsicherheit benachbarter WEA und die Funktionsfähigkeit von Richtfunkstrecken und Radaranlagen beeinträchtigt wird. Darüber hinaus können unterirdische Versorgungsleitungen in Mitleidenschaft gezogen werden.

Die Auswirkungen geplanter WEA werden im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Zulassung geprüft.

10.9 Wechselwirkungen

Die Aufhebung des vB-Plans 7 löst keine unmittelbaren Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter aus. Damit können auch Wechselwirkungen (negative wie positive) ausgeschlossen werden.

10.10 Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Emissionen und Belästigungen werden durch die Aufhebung des vB-Plans 7 nicht ausgelöst.

Mögliche Auswirkungen durch geplante WEA werden im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Zulassung überprüft.

10.10.1 Erzeugte Abfälle / Abwässer und ihre Beseitigung und Verwertung

Abfälle und Abwässer fallen durch die Aufhebung des vB-Plans 7 nicht an.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Zulassung werden evtl. erforderliche Regelungen definiert werden.

10.10.2 Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe

Hinsichtlich der Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe sind keine Aussagen möglich, da es sich bei der Bauleitplanung um die Aufhebung eines B-Plans handelt.

10.10.3 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Die Aufhebung des vB-Plans 7 führt zu keinen unmittelbaren Auswirkungen. Eine Betrachtung von kumulierenden Wirkungen erübrigt sich daher.

10.10.4 Nutzung von erneuerbaren Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Mit der Aufhebung des vB-Plans 7 wird eine effizientere Erzeugung von Windstrom auf geringfügig erweiterter Grundfläche des bestehenden Windparks ermöglicht.

11 Planungsalternativen und Nullvariante

Die Aufhebung des Bebauungsplans ist nur für das bereits definierte Plangebiet möglich. Damit sind Standortalternativen nicht gegeben.

Mit dem vB-Plan 7 sollte die planungsrechtliche Grundlage für die bestehenden WEA geschaffen werden. Da diese nun abgebaut werden sollen, ist der Plan zur Erfüllung dieses Planungsziels nicht mehr erforderlich.

Alternativ könnte der B-Plan und die in ihm getroffenen Festsetzungen geändert werden. Insbesondere die Festsetzung einer (geänderten) Höhenbeschränkung ist nicht möglich, da dies gegen ein geplantes Ziel der Raumordnung verstoßen würde.

Die Gemeinde möchte auf den vorgegebenen Windvorranggebieten eine effizientere Energieausbeute erreichen. Dies ist bei Nicht-Aufhebung des B-Plans (Nullvariante) nicht möglich. Die Beeinträchtigungen der zu repowernden WEA wären weiterhin gegeben. Zudem wären zukünftige Veränderungen angrenzender Windparks durch eine Nullvariante an dieser Stelle nicht zu beeinflussen.

12 Geplante Maßnahmen zum Ausgleich unvermeidbarer erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Ausgleichsmaßnahmen sind für die Aufhebung des vB-Plans 7 nicht erforderlich.

13 Zusätzliche Angaben

13.1 Methodik der Umweltprüfung, Probleme, Kenntnislücken

Die Umweltprüfung beschränkt sich auf die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen, die durch die Aufhebung des B-Plans entstehen. Die Behörden werden nach § 4 (1) BauGB (Scoping) eingebunden, eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB wird durchgeführt. Schwierigkeiten oder Probleme sowie relevante Kenntnislücken sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.

13.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Eine Überprüfung erheblicher Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, entfallen bei Aufhebungsverfahren.

13.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Die Gemeinde Dingen plant die Aufhebung des vB-Plans 7. Festsetzungen zur Art der Nutzung (Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen als Zusatznutzung zur landwirtschaftlichen Nutzung) werden damit ebenso wie Festsetzungen zu Anlagenhöhe und -standorten entfallen.

Auswirkungen der Planaufhebung auf die Umwelt wurden auch unter Berücksichtigung des geplanten Repowerings beschrieben.

Die ökologische Qualität des Plangebietes ist aufgrund seiner intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der zu repowernden WEA und weiterer vorhandener WEA in der nahen Umgebung überwiegend gering.

Die heutige städtebauliche Zielvorstellung ist eine effizientere Ausnutzung vorhandener Ressourcen (hier: die begrenzten Windvorranggebiete). Dies ist mit den Aussagen des Ursprungsbebauungsplans nicht realisierbar.

Alternativen zur vorgelegten Planung, die ebenfalls zur Erfüllung der von der Gemeinde formulierten Ziele führen, sind nicht erkennbar.

14 Literaturverzeichnis

Gemeinde Dingen 1977, Flächennutzungsplan der Gemeinde Dingen, Dingen

Gemeinde Dingen 1996: UAG - Umweltplanung und -audit GmbH, Landschaftsplan der Gemeinde Dingen / Dithmarschen, Kiel

Gemeinde Dingen 2010a: eff-plan, Brunk & Ohmsen, 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dingen, Jübek

Gemeinde Dingen 2010b: eff-plan, Brunk & Ohmsen, Satzung der Gemeinde Dingen über den Bebauungsplan Nr.7 "Repowerwindpark", Jübek

Gemeinde Dingen 2015: eff-plan, Brunk & Ohmsen, 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dingen, Jübek

Land SH 2002: Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus - Landesplanungsbehörde, Regionalplan für den Planungsraum V, Schleswig-Holstein, Kiel

MELUND 2020: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III Neuaufstellung 2020 , Kiel

MIKWS 2024a: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021, Erster Entwurf Juni 2024, Kiel

MIKWS 2024b: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde, Potenzialfläche für Windenergiegebiete gemäß Entwurf der Teilfortschreibung Landesentwicklungsplan Windenergie (September 2024), Kiel

MILIG SH 2020: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde, Regionalplan für den Planungsraum III - West in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020, Kiel

MILIG SH 2021: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung-Landesplanungsbehörde, Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021, Kiel

Umweltportal SH 2025: Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur, <https://umweltportal.schleswig-holstein.de/portal/>, Datum des letzten Abrufs: 03.02.2025

Dingen, den _____

- Der / Die Bürgermeister*in

Anhang 1: Zuordnung von Alt-Ausgleichsflächen zu den bestehenden WEA**Tab. 4: Zuordnung von Alt-Ausgleichsflächen zu den bestehenden WEA**

WEA-Nr.	Aktenzeichen	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)
V1	G10/2010/026	Kuden	10	17	11.450
V2	G10/2010/027	Brunsbüttel	52	89/2	7.400
		Krummstedt	5	133	4.000
		Brunsbüttel	52	107/6	7.859
V3	G10/2010/028	Brunsbüttel	31	83/45	5.000
		Brunsbüttel	42	8	5.000
V4	G10/2010/029	Brunsbüttel	33	50/34	5.500
V6	G10/2010/031	Kuden	10	17	11.450
		Brunsbüttel	33	51/28	6.000

Anhang 2: Zuordnung zusätzlicher Ausgleichsflächen und Ersatzzahlungen zu den bestehenden WEA**Tab. 5: Zuordnung zusätzlicher Ausgleichsflächen und Ersatzzahlungen zu den bestehenden WEA**

WEA-Nr.	Aktenzeichen	zusätzliche Ausgleichsfläche (m ²)	Ersatzzahlung Landschaftsbild
V1	G10/2010/026	0	26.036,12 €
V2	G10/2010/027	0	36.090,56 €
V3	G10/2010/028	0	36.945,70 €
V4	G10/2010/029	1.536	29.013,49 €
V5	G10/2010/030	5.185	44.235,84 €
V6	G10/2010/031	0	22.438,24 €
V7	G10/2010/032	3.640	31.769,10 €
Summe		10.361	226.529,05 €